



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich:

Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde. Diese gelten auch dann, wenn vom Käufer anderslautende Bedingungen gefordert werden. Insbesondere stellen wir fest, dass keiner unserer Mitarbeiter oder Vertreter berechtigt ist, anderslautende Vereinbarungen zu treffen oder zu unterzeichnen. Abweichende Bedingungen, Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt werden. Auch wird die vertragliche Partnerschaft durch die Ausstellung oder Übersendung von Rechnungen an ein Verrechnungskonto nicht verändert.

2. Bestellungen:

2.1. Durch eine Bestellung / Auftragsbestätigung werden diese Geschäftsbedingungen anerkannt und gelten als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2.2. Bestellungen können per Briefpost, Telefax oder E-Mail erteilt werden.

2.3. Frischwaren von PRIPA kommen ursprünglich, naturbelassen gereift, in der Regel sofort nach der Ernte, direkt vom Baum und innerhalb kürzester Zeit per Flugzeug zum Kunden. Sie sind für den raschen Verzehr bestimmt und nur begrenzte Zeit lagerfähig.

2.4. Trockenfrüchte von PRIPA sind keine sterilen Erzeugnisse, sondern schonend getrocknete Früchte, denen bei unsachgemäßer Lagerung Schädlingsbefall und Verderb drohen. Sie sind wärmeempfindlich und erfordern sachgemäße Lagerbedingungen um Lagerschäden zu verhindern.

2.5. Grundsätzlich sollten alle Produkte entsprechend den Lagerhinweisen in den Spezifikationen (lichtgeschützt, kühl und trocken) aufbewahrt/gelagert werden.

2.6. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Aufträge, Bestellungen und sonstige Willenserklärungen – auch von bzw. gegenüber Vertretern – bedürfen der Schriftform, zumindest aber der schriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

3. Preise:

3.1. Maßgebend sind die auf dem Auftrag bzw. auf der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen bedürfen gesonderter Absprachen.

3.2. Angebotene und bestätigte Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer, sowie zuzüglich der jeweils anfallenden Versand- bzw. Zustellkosten. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl der Transportart und des Transportweges erfolgt im Übrigen – vorbehaltlich etwaiger Sonderabsprachen – nach unserem billigen Ermessen.

3.3. Erforderliche Preisänderungen aufgrund von Weltmarkt- oder Erntebedingungen können jederzeit auch ohne längere Vorankündigung vorgenommen werden.

3.4. Durch das Anbieten/Senden neuer Preise verlieren alle vorhergehenden Preise ihre Gültigkeit.

4. Lieferungen:

4.1. Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist; auch sind wir jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

4.2. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z.B. auch Feiertage, nachträglich eingetretene Warenbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen, Unwetter, Katastrophen, usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterpelieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nichts zu vertreten. In solchen Fällen sind Schadensersatzansprüche der Käufer ausgeschlossen. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Ab Flughafen erfolgt die Lieferung je nach Bestellvolumen ohne Zeitverlust per Express über Spedition, Post, Paketdienst oder Kurier auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers.

4.4. Bei Abwesenheit des Empfängers und späterer Annahme der Sendung als am ersten Zustellungstag, trägt der Empfänger allein die Gefahr für die Ware.

4.5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum/Vorbehaltsware. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

4.6. Sämtliche aus Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründen bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen.

4.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin ebenso wenig wie in der Pfändung der Ware durch uns.

5. Gewährleistung:

5.1. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich telefonisch und schriftlich zu rügen. Mängel/Schäden sind grundsätzlich mit Fotos zu dokumentieren. Zur Anerkennung von Schäden behält sich PRIPA das Recht vor, vom Kunden eine Bestätigung eines von PRIPA bestimmten Zeugen innerhalb von 24 Stunden beibringen zu lassen oder die Rücksendung zu verlangen.

5.2. Bei unverlangt zurückgesandter Ware werden Mängel nicht anerkannt, die beanstandete Ware und die Lieferpackung sind vom Auftraggeber bis zur Klärung aufzubewahren.

5.3. Bei Postversand-Transportschäden ist am Paketschalter eine Niederschrift aufzunehmen. Diese kann auch am folgenden Werktag erfolgen. Das Paket und die schadhafte Produkte müssen am Paketschalter vorgelegt und übergeben werden. Transportschäden sind auch Schäden durch Produktverderb aufgrund von Lieferverspätungen. Das Datum der PRIPA-Rechnung ist gleichzeitig immer das Absende Datum der Ware.

5.4. Bei Anlieferung eines beschädigten Pakets durch den Paketdienst hat der Auftraggeber den Vermerk „beschädigt aufgenommen“ auf den Lieferpapieren anzubringen. Ohne einen solchen Vermerk oder die Niederschrift ist jede Schadensregulierung durch PRIPA ausgeschlossen. Eine Kopie hiervon mit Schadensbeschreibung hat der Auftraggeber unverzüglich an PRIPA zu übersenden.

5.5. Bei Anlieferung durch Speditionen ist die Ware sofort zu zählen und auf Qualität zu prüfen. Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Frachtführer gegenzuzeichnen. (weiteres Prozedere wie in Punkt 5.1.)

5.6. Bei Abholungen im Lager, ist die Ware bei Übernahme auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Ausgenommen sind verdeckte Mängel, die bei Übernahme nicht ersichtlich waren. (Punkt 5.1.)

5.7. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus allen Rechtsgründen sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfern ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

6. Zahlungsbedingungen:

6.1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar bei Erhalt der Ware, rein netto ohne Abzug, soweit nicht anders vereinbart.

6.2. Vom Eintritt eines etwaigen Verzuges an, haben wir gegen den Auftraggeber einen Zinsanspruch in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Satzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3. Sollten uns Umstände bekannt werden, die an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifeln lassen, so sind wir berechtigt, sofort die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir behalten uns vor in solchen Fällen künftig nur mehr gegen Vorkasse, Nachnahme oder entsprechende Sicherheitsleistung zu liefern.

7. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

7.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien München, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

7.3. Sollte eine der vorstehenden oder eine sonst vereinbarte Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

8. Sonstiges:

8.1. Bei Einführung oder Änderung von Zöllen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben sowie für den Fall, dass vom Gesetzgeber oder von hohen Verwaltungsbehörden Maßnahmen angeordnet werden, ferner bei Materialpreis- oder sonstigen Kostensteigerungen, denen zufolge PRIPA zusätzliche Aufwendungen auferlegt werden, welche in der Preiskalkulation noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind wir berechtigt, solche Kosten innerhalb der bestehenden Lieferverträge zusätzlich in Rechnung zu stellen bzw. eine dementsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.

8.2. Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch allen späteren Geschäften als zugrunde gelegt, ohne dass sie in den späteren Bestätigungsschreiben erwähnt werden müssen.

8.3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen können in der Regel ständig auf unserer Internetseite unter <http://www.pripa-exotic.de/info.html> nachgelesen werden.